Kurzüberblick zur Durchführung der Abschlussprüfung für Sozialversicherungsfachangestellte - Fachrichtung knappschaftliche Sozialversicherung -

Wann und wo findet die Abschlussprüfung statt?	Sie erhalten vom Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) rechtzeitig eine Ladung zu Ihrer schriftlichen Abschlussprüfung. Dieser Ladung können Sie Zeitpunkt und Ort der Prüfung entnehmen. Den Termin für Ihre mündliche Prüfung legt der Prüfungsausschuss fest. Auch hierzu erhalten Sie vom BAS eine Ladung.
Wie wird die schriftliche Prüfung durchgeführt?	An vier aufeinanderfolgenden Tagen sind vier praxisbezogene Arbeiten in den folgenden drei Prüfungsfächern zu schreiben: 1. **Versicherung u. Finanzierung** (150 Min.) insbes.: Versicherungsverhältnisse und Beiträge 2. **Leistungen** (zwei Arbeiten, je 150 Min.) insbes.: Leistungen bei Krankheit, Rehabilitation, Rentenansprüche, -höhe und -zahlung 3. **Wirtschafts- und Sozialkunde** (90 Min.)
Was wird geprüft? **WISO Übersicht als PDF**	Im fachlichen Teil der schriftlichen Prüfung können die kompletten Lerninhalte des Ausbildungsrahmenplanes geprüft werden. Im Fach Wirtschafts- und Sozialkunde liegt der Schwerpunkt mit 80 % der Aufgaben auf den folgenden fünf Themengebieten der Rahmenlehrpläne Rechts- und Wirtschaftslehre: 1. Arbeitsrecht 2. Beschäftigung 3. Betrieblicher Leistungsprozess 4. Wirtschaftskreislauf 5. Konjunktur Die restlichen 20 % der Aufgaben kommen aus den restlichen Lerninhalten des Rahmenlehrplans Wirtschaftslehre.
Wie läuft die mündliche Prüfung ab?	Zur mündlichen Prüfung werden Sie nur zugelassen, wenn Sie in keinem Prüfungsfach die Note ungenügend und in höchstens zwei Prüfungsfächern die Note mangelhaft haben. In der mündlichen Prüfung gestalten Sie auf Grundlage eines vorgegebenen Sachverhaltes ein 30-minütiges Beratungsgespräch (Vorbereitungszeit 15 Minuten). Sie sollen hierbei zeigen, dass Sie berufspraktische Vorgänge und Problemstellungen bearbeiten, Lösungen darstellen und in berufstypischen Situationen kooperieren und kommunizieren können.
Wer bewertet die Prüfungsleistungen?	Ein Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, genauer aus je zwei Beauftragten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft sowie einer Berufsschullehrkraft. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses (nacheinander und unabhängig voneinander) bewertet. Die mündliche Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses zu bewerten. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der fünf Wertungen.

Nach welchem System wird die Prüfung bewertet?	Die in den drei schriftlichen Prüfungsfächern und in der mündlichen Prüfung erzielten Punkte werden addiert und durch vier geteilt. Somit fließt die schriftliche Prüfung zu 75 % und die mündliche Prüfung zu 25 % in die Gesamtnote ein.
Nach welchem Schlüssel werden die Noten berechnet?	sehr gut 87,5 – 100 Punkte gut 75 – 87,4 Punkte befriedigend 62,5 – 74,9 Punkte ausreichend 50 – 62,4 Punkte mangelhaft 25 – 49,9 Punkte ungenügend 0 – 24,9 Punkte
Wann ist die Prüfung bestanden?	Sie brauchen mindestens 50 Punkte im Gesamtergebnis. Zudem dürfen Sie maximal ein „mangelhaft“ im schriftlichen Teil und kein „ungenügend“ im mündlichen Teil der Prüfung haben.
Wann ist eine Ergänzungsprüfung durchzuführen?	Bei nicht bestandener Prüfung (weniger als 50 Punkte im Gesamtergebnis oder mehr als ein „mangelhaft“ in den drei schriftlichen Prüfungsfächern) ist auf Antrag der zu prüfenden Person ein ergänzendes Prüfungsgespräch von etwa 15 Min. durchzuführen, wenn dieses für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Stehen zwei Prüfungsfächer zur Auswahl, bestimmt die zu prüfende Person, in welchem Fach die Prüfung erfolgen soll. Der Antrag ist unter Angabe des Prüfungsfachs spätestens im Anschluss an die Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung beim Prüfungsvorsitz zu stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine Ergänzungsprüfung vorliegen. Die Ergänzungsprüfung soll sich unmittelbar an die mündliche Prüfung anschließen.
Welche Prüfungs-erleichterungen können gewährt werden? **(Nachteilsausgleich)**	Zur Wahrung der Chancengleichheit bei der Prüfung kann Menschen mit Behinderung sowie aktuell beeinträchtigten Personen auf Antrag eine angemessene Erleichterung (Schreibzeitverlängerung bzw. Pausenregelung) gewährt werden. Dem Antrag ist ein zeitnahes fachärztliches Attest beizufügen. Aus diesem müssen sich Art und Umfang der Beeinträchtigung bzw. der Behinderung in Bezug auf die Anfertigung der Arbeiten ergeben. **Antragseingang:** Spätestens 8 Wochen vor dem 1. schriftlichen Prüfungstermin.
Was ist noch wichtig?	• Die zugelassenen Hilfs- und Arbeitsmittel sind in den jeweiligen Aufgaben angegeben. Im Allgemeinen sind dies das eigene SGB und ein nicht programmierbar, netzunabhängig und nicht internetfähiger Taschenrechner. • Täuschungshandlungen werden gemäß der Prüfungsordnung geahndet. Die Prüfungsleistung wird mit null Punkten bewertet. In schweren Fällen kann der Prüfungsbereich oder die gesamte Abschlussprüfung mit null Punkten bewertet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
Haben Sie weitere Fragen oder Probleme?	Sie erreichen uns wie folgt: Bundesamt für Soziale Sicherung Zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz Friedrich-Ebert-Allee 38 53113 Bonn im Internet: www.bundesamtsozialesicherung.de oder per Email: ausbildungsberatung@bas.bund.de